



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

VERGABEORDNUNG

für Ehrungen und Verleihung von Ehrenabzeichen
im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Sitz Augsburg
Fassung 2022

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich | § 9 | SV-Hundeführer- und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen |
| § 2 | Ehrenmitgliedsrecht | § 9a | Sportabzeichen und Wettbewerbe für Jugend- und Juniorenmitglieder |
| § 3 | Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein | § 10 | Richtlinien für die Vergabe von SV-Züchterabzeichen in drei Stufen |
| § 4 | Ehrenabzeichen für langjährige Amtstätigkeit im Verein | § 11 | Ehrenabzeichen für nicht dem Verein angehörende Personen |
| § 5 | Ehrenabzeichen für langjährige Mitgliedschaft im Verein | § 12 | Änderungen der Vergabeordnung |
| § 6 | Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein im Bereich einer Landesgruppe | § 13 | Veröffentlichung |
| § 7 | Ehrenabzeichen für besondere Leistungen im Bereich der Zucht, der Ausbildung und des Hütewesens | § 14 | Inkrafttreten |
| § 8 | Verleihung des Ehrenabzeichens in Form einer Plakette für erfolgreichen Einsatz mit einem Deutschen Schäferhund | | |

§ 1 Geltungsbereich

1. Der SV erlässt zur Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Ehrenabzeichen diese Vergabeordnung. Die Bundesversammlung kann zur Durchführung der Verleihungen Ausführungsbestimmungen erlassen und insbesondere die Bearbeitung an den Vorstand des Hauptvereins, die Vorstände der Landesgruppen und die Hauptgeschäftsstelle übertragen.
2. Die Vergabeordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen hat satzungsgleiche Wirkung.

§ 2 Ehrenmitgliedsrecht

1. Das **Ehrenmitgliedsrecht** ist die höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat.
2. Mitgliedern, die sich um das Wohl des Vereins besondere Verdienste erworben haben, kann das Ehrenmitgliedsrecht verliehen werden. Es soll nicht mehr als eine Ehrenmitgliedschaft pro 25 000 Mitglieder verliehen werden.
3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung einer Ehrenmitgliedsurkunde auf einer Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe.
5. Das Ehrenmitgliedsrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
6. Für die Verleihung und Aberkennung des Ehrenmitgliedsrechts ist gemäß § 15 der Satzung die Bundesversammlung zuständig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 3 Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein

1. Die **goldene Ehrennadel des SV mit Brillanten** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein und die gesamte Kynologie erworben haben und die sich durch besonders hervorragende Einzelleistungen um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein sein und sich über diese Zeitdauer auch als Amtsträger betätigt haben.

2. Das **große Ehrenabzeichen mit silbernem Schäferhündekopf und Saphiren** kann an Mitglieder verliehen werden, die mindestens zehn Jahre das Amt eines Landesgruppenvorsitzenden bekleiden.
3. Die **goldene Verdienstspange** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein erworben haben. Es können damit Mitglieder geehrt werden, die sich auf dem Gebiet der Zucht, der Leistung oder der Organisation verdient gemacht haben. Der zu Ehrende sollte mindestens zehn Jahre Mitglied sein.
4. Die **goldene SV-Nadel** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste als Leiter von Hauptvereinsveranstaltungen erworben haben. Als Veranstaltungen gelten die Bundessiegerzuchtschau, die Bundessiegerprüfung, das Bundesleistungshüten, die Bundesfährtenhundprüfung und die Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaft in Zucht, Leistung und Agility. Hat der zu Ehrende bereits mehrfach die Leitung einer Hauptvereinsveranstaltung durchgeführt, kann der Verein entweder eine der vorstehenden Ehrungen oder eine besondere Auszeichnung außerhalb dieser Ehrungen verleihen.
5. Die Verleihung eines der vorstehenden Ehrenabzeichen schließt die Verleihung der weiteren Ehrenabzeichen nicht aus. Die Verleihung eines Ehrenabzeichens setzt nicht die Verleihung eines anderen voraus.
6. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
7. Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrenabzeichen ist der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe.
8. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.
9. Für die Verleihung der Ehrenabzeichen ist der SV-Vorstand in Verbindung mit der jeweils zuständigen Landesgruppe, für die Aberkennung ausschließlich die SV-Mitgliederversammlung zuständig.

§ 4 Ehrenabzeichen für langjährige Amtstätigkeit im Verein

1. Das Ehrenabzeichen für langjährige Amtstätigkeit kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährig als Amtsträger Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Die Ehrenabzeichen werden verliehen für Amtstätigkeiten von 6, 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren. Als Amtsjahre zählen diejenigen, die der zu Ehrende in einem satzungsgemäßen Amt tätig war. Ununterbrochene Amtstätigkeit und die Tätigkeit in nur einem Amte ist nicht Voraussetzung.
3. Als Tätigkeit gilt die Ausübung der Ämter, die in den Satzungen festgelegt sind. Ihnen gleichgestellt ist die Tätigkeit als Richter und Beisitzer an den SV-Gerichten, als Tätowierer bzw. ID-Beauftragter und Helfer im Schutzdienst.
4. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
5. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins, der Vorstand einer Landesgruppe und der Vorstand einer Ortsgruppe. Bei Anträgen einer Ortsgruppe ist das Einvernehmen der zuständigen Landesgruppe einzuholen.
6. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 5 Ehrenabzeichen für langjährige Mitgliedschaft im Verein

1. Das Ehrenabzeichen kann an Personen verliehen werden, die langjährige Mitglieder sind und durch ihre Unterstützung zum Wohle und Ansehen des Vereins beigetragen haben. Das Ehrenabzeichen für langjährige Mitgliedschaft wird vergeben bei einer Zugehörigkeit von 25, 40 und danach im Abstand von jeweils 10 Jahren. Voraussetzung ist die nachgewiesene Anzahl an vorgeschriebenen Mitgliedsjahren.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
3. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Nach Erfüllung der Voraussetzungen werden

die Ehrenabzeichen den Landesgruppen über den Hauptverein zugestellt.

4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 6 Ehrenabzeichen für besondere Verdienste um den Verein im Bereich einer Landesgruppe

1. Die **silberne Verdienstspange** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige Verdienste um den Verein im Bereich einer Landesgruppe erworben haben und sich um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Voraussetzung der Verleihung ist die Tätigkeit auf dem Gebiete der Zucht, der Leistung oder der Organisation. Der zu Ehrende sollte mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sein und sich über diese Zeitdauer auch als Amtsträger betätigt haben.
3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer Landesgruppe. Im Regelfall soll einer Landesgruppe eine silberne Verdienstspange pro 1000 Mitglieder pro Jahr zur Verleihung zur Verfügung stehen.
5. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 7 Ehrenabzeichen für besondere Leistungen im Bereich der Zucht, der Ausbildung und des Hütewesens

1. Die **Walter-Freytag-Gedächtnismedaille** kann an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein durch besonders hervorragende Einzelleistungen erworben haben und die sich damit um das Wohl und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Die Vergabe kann erfolgen
 - a) an den Zuchtgruppensieger der jährlichen Bundessiegerzuchtschau,
 - b) an den Sieger der jährlichen Bundessiegerprüfung für den Vereinsbereich,
 - c) an den Sieger des jährlichen Bundesleistungshütens.

3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung der Medaille auf der darauf folgenden Hauptvereinsveranstaltung vorzunehmen.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 8 Verleihung des Ehrenabzeichens in Form einer Plakette für erfolgreichen Einsatz mit einem Deutschen Schäferhund

1. Die **Plakette für erfolgreichen Einsatz** kann an Mitglieder verliehen werden, deren Deutscher Schäferhund durch eine besonders hervorragende Einzelleistung zum Wohle und Ansehen des Vereins beigetragen hat.
2. Die Verleihung kann sowohl für den Vereinsbereich als auch für den Bereich der Angehörigen der diensthundehaltenden Behörden erfolgen. Für Mitglieder aus dem Vereinsbereich kann die Verleihung nur beim Einsatz eines Deutschen Schäferhundes erfolgen. Für Angehörige aus dem Bereich der diensthundehaltenden Behörden kann die Verleihung auch an Nichtmitglieder und beim Einsatz andersrassiger Hunde erfolgen.
3. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung oder Behördenveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten hervorzugehen.
4. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins, der Vorstand einer Landesgruppe und Einzelpersonen, wobei bei Antragstellung das Einvernehmen mit der Landesgruppe herbeizuführen ist.
5. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 9 SV-Hundeführer- und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen

1. Das SV-Hundeführer-Sportabzeichen oder ein WUSV-Sonderleistungssportabzeichen kann jedes SV-Mitglied, das die hierfür festgelegten Punkte erreicht hat, die besonderen Bedingungen erfüllt und seiner Beitragsverpflichtung nachgekommen ist, erhalten.

Sportabzeichenarten:

SV-Hundeführer-Sportabzeichen in Bronze, Silber, Gold, Groß, WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen Stufe I und Stufe II und SV-Ehren-Hundeführersportabzeichen.

Für die Punktevergabe können neben SV-Prüfungen auch WUSV-Prüfungen und ab 1.7.1978 auch FCI-Europa-/Weltmeisterschaften bei SV-Beteiligungen gewertet werden, ebenfalls die Bundesfährtenhundprüfung und die FH-FCI-Weltmeisterschaft, ebenso Agility-Prüfungen A1 - A3 und Obedience-Prüfungen OB-Beginner, OB Klasse 1-3.

Die erforderlichen Punkte können nur mit solchen Hunden erworben werden, die nachweislich vom Antragsteller während der Zugehörigkeit zum SV für die betreffende Prüfung ausgebildet und zur Prüfung vorgeführt wurden.

Das Ausleihen von Hunden zur Prüfungsablegung, um damit Punkte für das Sportabzeichen zu erringen, ist unstatthaft.

Es werden nur solche Prüfungen (ausgenommen der FCI-Europa-/Weltmeisterschaften) gewertet, die nach dem 1. März 1954 abgelegt wurden.

Die SchH A-, IGP 1-2 sowie die BH, Rettungshund-Tauglichkeits- und Ausdauerprüfung kann nur einmalig je Hund gewertet werden. Für die Ausdauerprüfung können maximal nur für zwei verschiedene Hunde Punkte vergeben werden.

Agility-Prüfungen können wie folgt gewertet werden: A1 kann nur dreimal je Hund berücksichtigt werden; A2 uneingeschränkt, bis Aufstieg in A3 erreicht ist, sowie nach einem erfolgten Abstieg aus der A3 erneut uneingeschränkt.

IGP 3-, FH-, Agility-, Obedience- und RH 2 (höchste Stufe)-Prüfungen können beliebig wiederholt werden.

Wenn ein Hundeführer innerhalb einer Prüfung, die sich auch auf zwei Tage erstrecken kann, zwei oder mehr Hunde zur Prüfung vorführt, ganz gleich, um welche Prüfungsstufe es sich handelt, kann er für jeden Hund Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen zuerkannt erhalten, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Jedoch kann der gleiche Hund innerhalb einer Prüfung nicht zwei verschiedene Prüfungen ablegen, zum Beispiel IGP 1, 2 oder

3 am Samstag und FH am Sonntag oder gar am gleichen Tag.

Bei Eigentumswechsel eines Hundes werden Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen dann vergeben, wenn die unter dem Voreigentümer zuletzt abgelegten gleichartigen Prüfungen mindestens ein Jahr zurückliegen.

Jugendlichen können Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen dann zuerkannt werden, wenn sie mit einem bereits ausgebildeten Hund bei einem LG-Jugendwettkampf eine bereits abgelegte Prüfung wiederholen.

Sonder-Regelungen für HGH- und Diensthunde:

Bei HGH-Hunden werden nur Bewertungen anerkannt, die auf Leistungshüten erzielt werden, bei denen der SV federführend oder in Gemeinschaft mit den zuständigen Landesschafzuchtverbänden mitwirkt. Wenn ein Berufsschäfer an einem Leistungshüten mit mehreren Hunden teilnimmt, kann er für alle Hunde, die zumindest mit der Note "Gut" bestanden haben, Punkte für das Hundeführer-Sportabzeichen zuerkannt erhalten.

Gemäß Vereinbarungen mit den diensthundehaltenden Behörden gilt folgende Sonderbestimmung:

Nach behördeneigener Prüfungsordnung in Stufe 1 geführte Hunde werden wie IGP 2, in Stufe 2 geführte Hunde wie IGP 3-Hunde gewertet, sofern eine Bewertungsnote "Gut", "Sehr Gut" oder "Vorzüglich" angegeben wird. Bei Nichtbekanntgabe einer Bewertung werden für Stufe I 5 und für Stufe II 7 Punkte angerechnet.

Anträge hierfür sind über die örtlich vorgesetzte Dienststelle einzureichen. Für die Wiederholung vorgenannter Prüfungen gelten die für die Schutzhundprüfungen, Fährtenhundprüfungen und für die Prüfungen nach der Internationalen Prüfungsordnung gemachten Ausführungen. Für eine bestandene Prüfung nach der Wettkampf-Prüfungsordnung für Diensthunde werden, wenn von der zuständigen Behörde bestätigt, generell 8 Punkte gegeben.

Zusatzübungen für SV-Hundeführer-Sportabzeichen:

Ab 1.3.1977 müssen für den Erwerb eines SV-Hundeführer-Sportabzeichens Zusatzübungen abgeleistet werden in Form von Ausdauer-Prüfungen bzw. 10 km Wandermärschen.

Hundeführer über 60 Jahre, anerkannte Schwerbehinderte oder Herzranke und Gehbehinderte (ärztliches Zeugnis ist vorzulegen) sind von diesen Zusatzübungen befreit. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus die Landesgruppen weitere Befreiungen erteilen. Macht eine Landesgruppe von ihrem Recht Gebrauch, ist eine kurze Begründung dem Antrag beizugeben. Der Nachweis über den Erwerb des Sportabzeichens des DSB wird anstelle des 10 km-Marsches anerkannt.

Schäfer als Antragsteller sind generell befreit von den Zusatzanforderungen wie: Ausdauerprüfung, Fährtenhundprüfung, 10 km Wandermarsch. Diensthundeführer sind generell befreit von den Zusatzanforderungen Ausdauerprüfung und 10 km Wandermarsch.

Einzelanfordernisse für SV-Hundeführer- und WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen:

a) SV-Hundeführer-Sportabzeichen

Für das Sportabzeichen in Bronze müssen 20 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren und eine Ausdauerprüfung nachgewiesen werden.

Für das Sportabzeichen in Silber sind 35 Punkte bei einer zeitlichen Begrenzung von drei Jahren, eine Ausdauerprüfung und ein 10 km-Marsch notwendig.

Für das Sportabzeichen in Gold gilt es innerhalb von sechs Jahren 50 Punkte, zwei Ausdauerprüfungen und einen 10 km-Marsch nachzuweisen.

Für das Große Sportabzeichen müssen 150 Punkte oder die Erringung des Jahres-Leistungssiegertitels mit der Note "V" unter der Voraussetzung, dass das goldene Sportabzeichen schon erworben wurde, nachgewiesen werden. Weiter notwendig sind zwei Ausdauerprüfungen und ein 10 km-Wandermarsch. Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.

b) WUSV-Sonderleistungs-Sportabzeichen

Stufe I:

300 Punkte ohne Zeitbegrenzung mit mehr als einem Hund, Nachweis von mindestens zwei Fährtenhundprüfungen (Mindestnoten "G").

Stufe II:

400 Punkte ohne Zeitbegrenzung. Nachweis von zwei mit verschiedenen Hunden abgelegten FH-Prüfungen (Mindestnote "SG"), Teilnahme mit mindestens drei verschiedenen Hunden an fünf überregionalen Leistungsveranstaltungen (LG-Ausscheidungs-, LG-FH-Prüfungen, LG-Leistungshüten, LG-Vergleichsprüfungen) mit mindestens mit "SG" bestandenen Prüfungen sowie Teilnahme an mindestens zwei SV-Siegerprüfungen oder Int. Dt. Meisterschaften für Diensthundführer, ersatzweise SV-Bundesleistungshüten, SV-Bundesfährtenhundprüfung, WUSV- oder FCI-Europa-/Weltmeisterschaften mit jeweils "V"- oder "SG"-Bewertungen.

c) SV-Ehren-Hundeführer-Sportabzeichen:

1.000 Punkte ohne Zeitbegrenzung unter der Voraussetzung, dass das Sportabzeichen der Stufe WUSV I erworben wurde.

Punktewertung

Art der Prüfung	Prüfungsergebnisse			
	"best."	"G"	"SG"	"V"
	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
Begleithundprüfung (BH)	1	-	-	-
Wachhund (WH)	1	-	-	-
Ausdauerprüfung (AD)	1	-	-	-
Rettungshund- Tauglichkeitsprüfung	3	-	-	-
SchH A	-	1	2	3
IGP 1 / SchH 1	2	3	4	5
IGP 2 / SchH 2	4	5	6	7
IGP 3 / SchH 3	6	7	8	9
IFH1/FH1	4	5	6	7
IFH2/FH2	5	6	7	8
IGP-FH	7	8	9	10
HGH-Prüfung	-	7	8	9
RH 1 (SV)	1	2	3	4
RH 2 (SV)	4	5	6	7
RH 3 (SV)	10	-	-	-
Agility				
OG-Turnier				
A0		0	0	1
A1		0	1	2
A2		0	1	3
A3		0	2	4
LG-Meisterschaft				
A1		0	1	3
A2		1	2	4
A3		2	4	5
DJJM-A1		0	3	4
DJJM-A2		1	4	5
DJJM-A3		2	5	6
BSP		3	7	8
WUSV World Cup		4	10	12

SV-Meisterschaft	3	5	6
VDH DM	5	10	12
FCI Agility WM	10	13	15
Obedience			
OB-Beginner	0	0	1
OB1	4	5	6
OB2	5	6	7
OB3	7	8	9
Obedience Meisterschaft +			
BSP Obedience			
OB1	5	6	7
OB2	6	7	9
OB3	8	9	11
VDH DM Obedience	8	10	12
Rally Obedience			
RO-Beginner	0	0	1
RO1	1	2	4
RO2	3	4	5
RO3	4	5	6
RO-S	1	2	4
SV-Deutsche Meisterschaft			
Rally Obedience			
RO-Beginner	0	2	3
RO1	4	5	6
RO2	5	6	7
RO3	6	7	8
RO-S	4	5	6
FPr/StPr/UPr/GPr/SPr/BgH1+IBgH1	-	-	1
FPr/StPr/UPr/GPr/SPr/BgH2+IBgH2	-	1	2
FPr/StPr/UPr/GPr/SPr/BgH3+IBgH3	1	2	3

Ausscheidungs- und Siegerprüfungen, SV-Agilitymeisterschaft, SV-Obedienccemeisterschaft, Leistungshüten der Landesgruppen und des SV, WUSV- und FCI-Europa-/Weltmeisterschaften werden im allgemeinen wie IGP 3-Prüfungen gewertet.

Für erzielte "V-Gesamtnoten" werden bei derartigen überregionalen Leistungsveranstaltungen, die eine besondere Qualifikation des Hundeführers voraussetzen, je drei Zusatzpunkte vergeben. Den jeweils drei Erstplatzierten bei überregionalen Veranstaltungen wird die doppelte Punktzahl angerechnet.

Das Rettungshundewesen im SV wird durch die sportlich geprägten Prüfungen nach RH 1 und RH 2, sowie die Einsatzprüfung nach RH 3 besonders gefördert. Grundsätzlich gelten die Bedingungen wie sie für die VPG/IGP und FH-Prüfungen verankert sind mit nachfolgenden Ergänzungen:

- Die bestandene RHT nach der VDH-PO wird nur einmalig gewertet (3 Punkte).
- Die RH 1 (RH-E nach IRO), RH 2-F, -FI, -T Stufe A, -L, -W Stufe A und B, sowie RH 3 werden nur einmalig gewertet.

- Die RH 2 in den höchsten Stufen (RH-F, -FI, -T Stufe B und RH-L, -W Stufe C) können beliebig oft wiederholt werden. Ausgenommen von der Sperrfrist sind nationale und internationale Meisterschaften.
 - Rettungshundeteams, die im Einsatz vermisste Personen aufgefunden (amtlicher Nachweis erforderlich) und die RH 3-Prüfung bereits abgelegt haben, erhalten 20 Punkte.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Abzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten zur Unterstützung des Vereins hervorzugehen.
 3. Antragsberechtigt sind Mitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen. Die Antragstellung muss mittels eines von der Hauptgeschäftsstelle herausgegebenen Formulars über die zuständige Orts- und Landesgruppe bei der Hauptgeschäftsstelle geschehen.

Für Ausdauerprüfungen, für Begleithund- und Rettungshund-Tauglichkeits-Prüfungen haben sich die Ortsgruppen vor Bestätigung des Antrages die Nachweise vorlegen zu lassen.

4. Das Abzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 9 a Sportabzeichen und Wettbewerbe für Jugend- und Juniorenmitglieder

I. Allgemeine Regelungen

Punkte für Sportabzeichen und Wettbewerbe für Jugend- und Juniorenmitglieder werden für Veranstaltungsteilnahmen bis zum Ende des Kalenderjahres zuerkannt, in dem das jugendliche Mitglied 21 Jahre alt wird.

Für die Punktevergabe werden die erfolgreichen Teilnahmen an Veranstaltungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde sowie seiner Unterabteilungen gewertet und wenn der/die Jugendliche durch eine Landesgruppe oder den Hauptverein als Starter zu einer Veranstaltung entsandt wird. Zuchtschauen der WUSV und von WUSV Mitgliedsvereinen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Zum Nachweis seiner Aktivitäten muss von jedem Jugendlichen und Junior der SV-Jugend-Sport- und Aktivitätenpass geführt werden. In diesen Pass werden die Veranstaltungen eingetragen und vom zuständigen Zucht-

Leistungs-, Agilityrichter, Körmeister oder gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Landesgruppen-Jugendwart durch Unterschrift bestätigt.

Durch den Pass ist gewährleistet, dass einfach und schnell geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für ein SV-Jugend- und Junioren-Sportabzeichen erfüllt wurden und wie viele Punkte man in den verschiedenen Wettbewerben gesammelt hat. Der Sport- und Aktivitäten-Pass für SV-Jugend und Junioren ist bei dem/der jeweils zuständigen Landesgruppenjugendwart*in erhältlich.

II. Punktevergabe

Die Vergabe der Punkte richtet sich ab dem 01.01.2021 nach den Bestimmungen des Jugendausschusses zur Vergabe der Punkte für Sportabzeichen und Wettbewerbe für Jugend- und Juniorenmitglieder.

III. Jugend-Sportabzeichen

1. Antragsstellung:

Die Antragsstellung erfolgt durch die Einsendung des Jugend-Sport- und Aktivitätenpasses mit dem „Antrag zur Erlangung des SV-Hundeführersportabzeichens“ an den/die Landesgruppen-Jugendwart/in.

Entsprechende Formulare können über die Hauptgeschäftsstelle (auch Download über die SV-Homepage) oder den/die Landesgruppen-Jugendwart/in bezogen werden.

2. Prüfung und Agility

Bronze:

- 20 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren
- eine Ausdauerprüfung 1)
- Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an einem LG-Jugendzeltlager

Silber:

- 35 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren
- eine Ausdauerprüfung 1)
- eine Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an einem LG-Jugendzeltlager

Gold:

- 50 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren
- zwei Ausdauerprüfungen 1)
- eine Teilnahme am LG-Jugend-Seminar oder an einem LG-Jugendzeltlager oder Erringung

des Siegertitels bei der DJJM oder die erfolgreiche Teilnahme an der Bundessiegerprüfung.

Großes:

- 100 Punkte ohne zeitliche Begrenzung
- zwei Ausdauerprüfungen 1)
- eine Teilnahme am LG-Jugend-Seminar oder an einem LG-Jugendzeltlager oder Erringung des Siegertitels bei der DJJM oder erfolgreiche Teilnahme an der Bundessiegerprüfung

3. **Zuchtschau/Ausstellung:**

Bronze:

- 50 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren
- eine Ausdauerprüfung 1)
- eine Teilnahme am LG-Jugend-Seminar oder an einem LG-Jugendzeltlager

Silber:

- 100 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren
- eine Ausdauerprüfung 1)
- eine Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an einem LG-Jugendzeltlager

Gold:

- 200 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren
- zwei Ausdauerprüfungen 1)
- eine Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an einem LG-Jugendzeltlager

Großes:

- 400 Punkte ohne zeitliche Begrenzung
- zwei Ausdauerprüfungen 1)
- drei erfolgreiche Teilnahmen auf LG-Jugend- und Junioren-Zuchtschauen
- zwei erfolgreiche Teilnahmen auf der Zuchtschau der DJJM
- eine erfolgreiche Teilnahme auf der Bundessiegerzuchtschau
- eine erfolgreiche Teilnahme auf einer Körung
- eine Teilnahme am LG-Jugendseminar oder an einem LG-Jugendzeltlager

- 1) Die Erfüllung der Zusatzanforderung „Ausdauerprüfung“ ist auch durch Teilnahme ohne Hund an einer Ausdauerprüfung möglich, wobei dann allerdings keine Punkte für das Sportabzeichen erworben werden.

IV. Wettbewerbe

1. Top-Ten

Dieser Wettbewerb wird jährlich in den Bereichen Zuchtschau / Ausstellung, Prüfung, Sport und Universal ausgetragen. Die in den jeweiligen Bereichen erzielten Punktzahlen, ermittelt ab dem 01.01.2021 anhand der Bestimmungen des Jugendausschusses zur Vergabe der Punkte für Sportabzeichen und Wettbewerbe für Jugend- und Juniorenmitglieder, ergeben im Bundesvergleich eine Rangfolge der aktivsten Jugendlichen und Junioren des Jahres – die „Top-Ten“.

Am Universalwettbewerb können alle Jugendlichen und Junioren teilnehmen, die mindestens im Bereich Zuchtschau / Ausstellung und Prüfung oder Sport teilnehmen und dort mindestens 3 Zuchtschauen und 3 zuchtrelevante Prüfungen oder zuchtrelevante Turniere erfolgreich abgelegt haben.

Die jeweils in den einzelnen Wettbewerben erworbenen Punkte werden addiert und zum Universalwettbewerb herangezogen.

Punkte für Zeltlager und Seminare werden nur einmal berücksichtigt.

Antragstellung muss bis zum jeweils 31. Dezember beim LG-Jugendwart erfolgen. Dieser prüft den Antrag und reicht ihn bis zum 15.01. des Folgejahres an den Vereinsjugendwart weiter, welcher die Top-Ten in den Bereichen Zuchtschau / Ausstellung, Leistung, Sport und Universal aus den eingegangenen Anträgen erstellt. Entsprechende Formulare können als Download über die SV-Homepage bezogen werden.

Die jeweiligen Top-Ten in Zuchtschau / Ausstellung, Prüfung, Sport und Universal werden durch Veröffentlichung in der SV-Zeitung und der Homepage des SV geehrt.

2. SV-Jugend-Universalsieger

Der Titel des SV-Jugend-Universalsiegers wird jedes Jahr anlässlich der DJJM vergeben. Der Universalsieger muss an der DJJM in Zucht und Leistung geführt werden, Agility kann geführt werden.

Der Hundeführer, der den Hund in Leistung (und ggf. Agility) vorführt, braucht den Hund bei der Zuchtschau nicht zwingend selber vorführen.

Bewertungsformel für Gesamtpunktzahl:

Leistung + Zuchtschau + Agility

Leistung = Punktzahl der Prüfung

Zuchtschau = 1. Platz 100 Punkte,
alle weiteren
100 - (Platzierung / Gesamtzahl x 100)
Agility A-Lauf = 1. Platz 100 Punkte,
alle weiteren
100 - (Platzierung / Gesamtzahl x 100)
(z.B. 40 gemeldete Hunde Platz 4:
100 - (4:40 x 100) = 90 Punkte
8 gemeldete Hunde Platz 4:
100 - (4:8 x 100) = 50 Punkte)

Agility Jumpings = je Jumping 1. Platz 50 Punkte, alle weiteren 50 - Platzierung (z.B. Platz 14: 50 - 14 = 36 Punkte).

Beispiel:

Leistung 280 Punkte	= 280 Punkte
Zuchtschau 5. Platz	= 95 Punkte (100 - 5 = 95 Pkte)
A-Lauf 2. Platz	= 98 Punkte (100 - 2 = 98 Pkte)
1. Jumping 1. Platz	= 50 Punkte (50 Pkte da Platz 1)
2. Jumping 5. Platz	= 45 Punkte (50 - 5 = 45 Pkte)
Gesamt	568 Punkte

Der-/Diejenige mit der höchsten Punktzahl ist der/die Sieger/in.

Bei der Meldung zur DJJM im Bereich Leistung wird auf dem Meldeschein durch den LG-Jugendwart vermerkt, ob ein Team beim Universal-Wettbewerb teilnehmen möchte. Die Meldung zur Zuchtschau ist jedoch aus organisatorischen Gründen gesondert erforderlich.

§ 10 Richtlinien für die Vergabe von SV-Züchterabzeichen in drei Stufen

1. Die Züchterabzeichen können an Mitglieder verliehen werden, die Verdienste um die Zucht des Deutschen Schäferhundes erworben haben.

Anträge sind formlos zu stellen, wobei die Namen und Bewertungen der Hunde deutlich mit Angabe der Zuchtbuchnummer, mit Angabe der Orte und Daten der Veranstaltungen, eingetragen sein müssen. Dieser formlose Antrag ist dann über die Orts- und Landesgruppe einzureichen, welche den Antrag an die HG weiterleitet.

Die Vergabe erfolgt nach einem Punktsystem, bei welchem jeder Hund, der zur Wertung genommen wird, nur einmal herangezogen werden kann.

1. **Körung**
Neuankörung7 Punkte
2. **Landesgruppen-Zuchtschauen**
Note "Vorzüglich"5 Punkte
Note SG 1 bis SG 3
in den JKL/JHKL.....3 Punkte

Landesgruppen-Ausscheidung / Landesgruppen-Hüten / Landesgruppen-Jugend- und Juniorenmeisterschaft
Note "Vorzüglich"5 Punkte
Note "Sehr gut"3 Punkte
und "Gut"2 Punkte
3. **Bundessiegerzuchtschau / Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaft in Zucht**
a) Siegeltitel20 Punkte
b) V-Auslese15 Punkte
c) Note "Vorzüglich"10 Punkte
d) SG 1 bis SG 50
in der Junghundklasse
und Jugendklasse.....4 Punkte
e) Zuchtgruppenwettbewerb
Platz 1 bis 325 Punkte
Platz 4 bis ff.10 Punkte
- 4) **Bundessiegerprüfung / WUSV-Weltmeisterschaft / FCI-Weltmeisterschaft / Bundesleistungshüten / Deutsche Jugend- und Junioren-Meisterschaft in Leistung / Bundesführtenhundprüfung / FH-FCI-Weltmeisterschaft**
Siegertitel15 Punkte
Note "Vorzüglich"10 Punkte
Note "Sehr gut"4 Punkte
Note "Gut"3 Punkte
Stufe "Bronze" mindestens 100 Punkte
Stufe "Silber" mindestens 150 Punkte
Stufe "Gold" mindestens 250 Punkte
- 5) **Bundessiegerprüfung Agility**
Siegertitel15 Punkte
Note "Vorzüglich"
(jeweils A-Lauf und 2 Jumpingläufe)
.....10 Punkte
Note "Sehr gut"
(jeweils A-Lauf und 2 Jumpingläufe)
.....4 Punkte
Note "Gut"
(jeweils A-Lauf und 2 Jumpingläufe)
.....3 Punkte

Bundessiegerprüfung Obedience/ Bundessiegerprüfung Rally Obedience	
Siebertitel	15 Punkte
Note "Vorzüglich"	10 Punkte
Note "Sehr gut"	4 Punkte
Note "Gut"	3 Punkte

Beispiel:

Ein Hund, der angekört ist und für alle anderen Bewertungen nicht in Frage kommt, erhält sieben Punkte. Bei der Wiederankörung kann er keine neuen Punkte erhalten. Wird derselbe Hund dann auf die Landesgruppen-Zuchtschau gebracht und erhält die Note V, könnte er fünf weitere Punkte erhalten. Wenn er zweimal auf diese Schau gebracht wird und wiederum die Note V bekommen hat, kann nur einmal die Punktzahl angerechnet werden.

Analog zu beachten ist der Punkt 3 Bundessiegerzuchtschau, ausgenommen davon e) Zuchtgruppenwettbewerb.

Zuchtgruppenwettbewerb kann in jedem Jahr für den Züchter, wenn dieser eine Zuchtgruppe gestellt hat, zur Anrechnung kommen.

2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Züchterabzeichens und einer Urkunde auf einer Landesgruppenveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten für den Verein hervorzugehen.
3. Antragsberechtigt sind nur solche Züchter, denen von der zuständigen Ortsgruppe ein in jeder Beziehung sportliches Verhalten bescheinigt und vom LG-Zuchtwart bestätigt wird, dass eine einwandfreie, saubere Hunde- und Zwingerhaltung vorhanden ist. Ausgenommen sind Bewerber, die sich schon eines Verstoßes gegen die Zuchtordnung schuldig gemacht haben.

Diensthunde mit nachgewiesener Diensthundprüfung erhalten 4 Punkte.
4. Das Züchterabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 11 Ehrenabzeichen für nicht dem Verein angehörende Personen

1. Das Ehrenabzeichen für Förderer kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die durch ihre Unterstützung sich zum Wohle und Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung ist in feierlicher Form unter Aushändigung des Ehrenabzeichens und einer Urkunde auf einer Vereinsveranstaltung vorzunehmen. Aus der Urkunde hat das Wirken des Ausgezeichneten zur Unterstützung des Vereins hervorzugehen.
3. Antragsberechtigt sind der Vorstand des Hauptvereins und/oder der Vorstand einer LG.
4. Das Ehrenabzeichen kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 12 Änderungen der Vergabeordnung

Änderungen dieser Vergabeordnung sind nur auf einer Hauptvereinsversammlung durch die Bundesversammlung gemäß § 15 der Satzung zulässig, ausgenommen davon sind redaktionelle Änderungen und die Gestaltung, die über die SV-HG im Benehmen mit dem SV-Vorstand vorgenommen werden können.

§ 13 Veröffentlichung

Die Vergabe sämtlicher Ehrenabzeichen, Sportabzeichen und Züchterabzeichen wird in der SV-Zeitung unter Angabe des Namens und Wohnortes der Ausgezeichneten veröffentlicht. Der Widerspruch ist jederzeit, jedoch rechtzeitig vor Drucklegung möglich und zu richten an die Hauptgeschäftsstelle.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt gemäß Beschluss des Beirates vom 5./6.4.1986 ab sofort in Kraft.